

Richtlinien

über die Gewährung von Lehrlingsförderungen, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2016.

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Schaffung von Lehrstellen, die Aufnahme von Lehrlingen und die Beibehaltung dieser Lehrstellen in Betrieben werden durch die Stadtgemeinde Scheibbs gefördert.
2. Die Förderung bezieht sich auf Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieb im Gemeindegebiet.

II. Förderungswerber

1. Als Förderungswerber kommen Unternehmen in Betracht, die eine einschlägige Berechtigung nachweisen und ihre Betriebsstätte im Gemeindegebiet haben.

III. Durchführungsbestimmungen

1. Die Förderung beträgt jährlich € 100,-- und zwar für Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr.
2. Bei kürzerer Vertragsdauer wird der Zuschuss aliquot ausbezahlt.
3. Die Anträge sind am Jahresende schriftlich einzubringen. Der Nachweis hat mittels Lehrvertrag zu erfolgen.
4. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt jährlich im nachhinein.

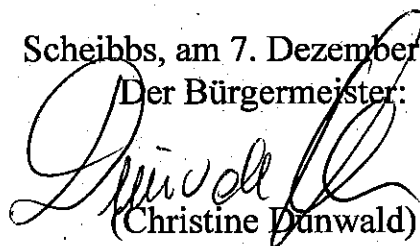
IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Die Richtlinien treten mit 31. Dezember 2018 außer Kraft, wenn nicht eine Verlängerung durch Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

Scheibbs, am 7. Dezember 2016

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Dunwald', written over the printed name below.

(Christine Dunwald)